

§. 9.

Die vorhandenen Mäsch- und Destillirgeräthe werden von der Steuerbehörde für die Zeit, während welcher ein Betrieb nicht angemeldet und gestattet worden, auf angemessene Weise außer Gebrauch gesetzt.

4. Maßregeln  
bezüglich der  
Geräthe.

§. 10.

Wer eine Brennerei in Betrieb setzen will, ist verpflichtet, vor dem Beginn desselben den Betriebsplan nach den näheren Bestimmungen der §§. 24. ff. der Steuerbestelle anzumelden, diesen Betriebsplan in der Brennerei auszuhängen, solchen reinlich aufzubewahren und denselben bei dem Betriebe genau nachzukommen.

5. Vorschriften  
für die Be-  
setzung der  
Brennereien  
mit Geräthe.

§. 11.

Wer Branntwein aus nicht mehligem Stoffen bereiten will, hat zuvor der Steuerbestelle nach näherer Vorschrift des §. 35. ein Verzeichniß seiner sämtlichen Materialvorräthe, welches zugleich den Ort ihrer Aufbewahrung angeben muß, einzureichen, auch jeden ferneren Zugang zur Nachtragung in das Verzeichniß sogleich anzumelden. Der zur Verarbeitung bestimmte Theil des Materials wird auf den Grund des Betriebsplans, welcher den Aufbewahrungsort während der Betriebszeit angeben muß, in dem Vorrathsverzeichnisse abgeschrieben.

Während des Zeitraums, auf welchen der Betriebsplan lautet, und so lange die Brennerei nicht unter Siegel gelegt worden ist, darf in der Brennerei kein anderer als der in dem Betriebsplan angegebene Vorrath von den im §. 4. bezeichneten Stoffen vorhanden sein.

§. 12.

Die vorstehend zur Kontrolle der Steuer erteilten Vorschriften (§§. 6. bis 11.) und die zu deren Bervollständigung getroffenen reglementairen Bestimmungen ist nicht nur derjenige, welcher die Brennerei betreibt, oder für seine Rechnung betreiben läßt, sondern auch ein Jeder, welcher bei der Brennerei beschäftigt ist, zu beobachten schuldig.

6. Verpflichtung zur Be-  
setzung der  
Kontrolleur-  
stellen.

§. 13.

Die Branntweinsteuer ist, sofern nicht nach den von der obersten Finanzbehörde zu erlassenden Bestimmungen eine Stundung bewilligt wird, spätestens am letzten Tage des Monats, in welchem ein Brennereibetrieb stattgefunden hat, zu entrichten. Wer diesen Zahlungstermin einmal versäumt, muß die Steuer bei jeder ferneren Anmeldung vorausbezahlen.

7. Wenn die  
Steuer zu ent-  
richten ist.

§. 14.

Ein Erlass der Steuer kann nur dann erfolgen, wenn durch einen außerordentlichen Zufall

8. Erlass der  
Branntwein-  
steuer.

a) eine